

mit eingreift, also nachtheilig auf den Verpflichteten wirken muß, das ist wohl ohne Zweifel. Daher erkläre ich mich für den Gesetzentwurf, obgleich ich nicht verkenne, daß durch die allgemeinere Fassung des jetzt bestehenden Gesetzes wohl Fälle der Art wenig, vielleicht gar nicht vorgekommen sind, die jetzt vorkommen können, wenn der Verurtheilte die 6 Monate Gefängnißstrafe übersteht, und da er dies im Voraus weiß.

Secr. Harß: Nur noch ein einziges Wort zur Widerlegung. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß es keine Summe und keinen äußeren Vortheil auf der Welt giebt, der gegen den Gedanken in Frage kommen könnte, auf eine unbestimmte Zeit, vielleicht auf Lebenszeit sich der Freiheit beraubt zu sehen, aber das müssen wir gestehen, daß die Summe nicht zu groß zu sein braucht, die eine gemeine Seele einer Freiheitsberaubung von 6 Monaten gleichzusetzen pflegt. Ist dieser Satz richtig, so gefährden wir den Rechtsschutz, der so oft in der Kammer als der höchste Zweck des Staats angegeben worden ist, wenn die Sache so stehen bleibt; wie sie der Gesetzentwurf enthält. Es wird dadurch das traurige Bekenntniß abgelegt, daß der Staat keine Mittel habe, dem, dessen Recht benachtheiligt wird, zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn beharrliche Bosheit sich dem entgegensetzt.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich muß nochmals erwähnen, daß der Staat nicht solche Mittel anwenden kann, die in keinem Verhältnisse zur Sache stehen. Daß der Staat Mittel habe, ja das ist gewiß; er kann den Verpflichteten mit dem Tode, bedrohen, ihn martern lassen; aber es fragt sich immer: stehen diese Mittel im Verhältnisse zur Sache? Da glaube ich nun, kann der Satz nicht so im Allgemeinen hingestellt werden, daß der Staat Mittel habe, und daß er sie anwenden müsse; Mittel hat er wohl, die Tortur war auch ein Mittel; es kommt aber nur darauf an, daß sie in ein Verhältniß zur Sache und zu der Persönlichkeit gebracht werden.

Staatsminister v. Könnert: Der Antragsteller scheint sich den Fall anders zu denken; denn er sagt in seiner letzten Aeußerung, es würde Menschen von niedriger Gesinnung genug geben, die um einer bedeutenden Summe willen sich gern sechs Monate lang ins Gefängniß setzen ließen. Nun ist das hier aber gar nicht der Fall, denn kann die Summe angegeben oder der Gegenstand abgeschätzt werden, so braucht dies nur ausgemittelt zu werden, und es wird dem Berechtigten zu seinem Rechte gewiß zu verhelfen sein. Der Antrag des Herrn Secretair würde aber dahin führen, daß nun auch der obsiegende Theil sein Muthchen an dem Verpflichteten kühlen könnte.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich habe in der Hauptsache nicht viel mehr zu sagen, da über den Antrag schon hinlänglich gesprochen worden ist. Nur so viel erlaube ich mir zu bemerken, daß Derjenige, der die Entschädigung zu fordern hat, sich auch den zweiten Satz unter bb. vorbehalten kann. Ferner muß hier nicht aus den Augen gelassen werden, daß bei einer Verhaftung die Uebel, die mit derselben verbunden sind, nicht bloß den Verhafteten treffen, sondern auch dessen Angehörige, und daß man diesen, wenn man aus bloßem Rechtsgefühl eine Verhaftung ver-

yängt, ein Unrecht zufügt. Es ist geäußert worden, der Staat habe kein Recht, Jemandem ein Mittel zu entziehen, was zu Erlangung des Rechts diene, sondern Demjenigen, der Recht hätte, müßte auch dazu verholfen werden. Ich weiß nicht, ob wir nicht dadurch in Widerspruch mit uns selbst gerathen würden. In den frühern Bestimmungen hält man es für hart, wenn Jemandem nothwendiges Geräthe und Sachen weggenommen werden sollten; es scheint aber das Eine wie das Andere, wenn eine Härte daraus entspringen soll, in gleichem Verhältnisse zu stehen. Was nun die Kosten anlangt, so ist die Deputation im Einverständniß mit der Regierung der Meinung, daß, wie bisher, es auch künftig der Fall sein würde, daß nämlich, wenn in Civilsachen auf Gefängnißstrafe erkannt wurde, und der in Haft Gehaltene Nichts hatte, dann die Gerichten die Kosten übertragen müssen. Es würde also in dieser Beziehung nichts Neues geschehen, sondern beim Alten bleiben.

Präsident: Die zweite Erweiterung, welche die Deputation beantragt, ist wohl nicht zur Fragstellung zu bringen; die erste Bemerkung aber, daß auf der Zeile 8. im zweiten Satze hinter dem Worte „Schadenersatz“ noch die Worte: „wegen des entzogenen Rechts“ eingeschaltet werden sollen, darüber habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie damit einverstanden sei? Wird einstimmig bejaht.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde nun glauben, daß es zweckmäßig sei, auch die Frage zu entscheiden, über welche die Deputation unter sich nicht einig geworden ist. Denn sollte in Zukunft der angezogene Fall eintreten, so wäre es unangenehm, wenn über diesen Nebenpunct noch große Weiterungen entstehen sollten. Ich würde daher darauf antragen, daß auch über diesen Punct eine Frage gestellt würde, und die Kammer sich entscheide, wie sie diese Bestimmung verstanden wissen wolle.

v. Carlowitz: In der Aeußerung des Sprechers hinter mir (Ritterstädt) liegt eine Provokation an die Minorität, einen wirklichen Antrag zu stellen. Das soll denn auch von mir geschehen. Ich habe mich zur Zeit eines solchen enthalten, weil ich annehmen durfte, der Gefängnißzwang in den Fällen, von denen die Paragraphe spricht, werde nur selten in Anwendung kommen, weil ich also glauben mußte, die gestellte Frage, um welche es sich handelt, sei, wenn auch nicht unnütz, doch aber nicht eben sehr erheblich. So würde denn die Sache sich folgendermaßen gestaltet haben. Da die Kammer sich keine Erläuterung über die Worte: „öffentliche Kosten“ erlaubt, so würde die Staatsregierung ihrer Ansicht zufolge das betreffende Gericht eintretenden Falls zu Bezahlung der Kosten angehalten haben. Das Gericht würde sich in der Regel dabei beruhigt haben. Wäre der Fall aber zu oft vorgekommen, realisirte sich die Befürchtung, welche Herr Secr. Harß über die Häufung der Fälle ausgesprochen hat, nun so würde den Beitteligten unbenommen bleiben, sich an die Ständerversammlung mit der Bitte um eine Aenderung der Auslegung jener Worte zu wenden. Dann wäre es an der Zeit gewesen, die Gründe, welche die Minorität der Deputation jetzt dargethan hat, geltend zu machen und nun auf Er-